

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

4. Stück vom Jahre 1879.

N^o VII. Gesetz,

die Ausführung des Gerichtsverfassungs-Gesetzes vom 27. Januar 1877 betreffend, vom 1. März 1879.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg &c. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (Reichsgesetz-Blatt Seite 41) was folgt:

Zum ersten Titel.

Richteramt.

§. 1.

Die Prüfungen, durch deren Ablegung die Fähigkeit zum Richteramte erlangt wird, finden bei dem Oberlandesgerichte zu Jena statt.

Die näheren Bestimmungen über diese Prüfungen, sowie über den zwischen denselben liegenden Vorbereitungsdienst werden durch landesherrliche Verordnung getroffen.

Wer die erste Prüfung bestanden hat, führt die amtliche Bezeichnung Referendar, wer die zweite Prüfung bestanden hat, die amtliche Bezeichnung Gerichtsassessor.

§. 2.

Referendare, welche im Vorbereitungsdienste seit mindestens zwei Jahren beschäftigt sind, können im Falle des Bedürfnisses durch das Ministerium mit der

Jürstl. Schw.-Rudolst. Gesetzsammlung XXXX.

6

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 14. März 1879.